



Prämie:
nur CHF 123.60
pro Jahr!

Die umfassende
Rechtsschutz-Versicherung

Sichern Sie Ihre Rechte

Sie erhalten dazu unsere
volle Unterstützung und Hilfe.

PVB  APC
Personalverband des Bundes
Association du personnel de la Confédération
Associazione del personale della Confederazione

In Zusammenarbeit mit:

 **rechtsschutz**
einfach anders.



Der Kluge baut vor.

Wir verteidigen Ihre Rechte – Zug um Zug.

Was immer Unerwartetes passiert – wir stehen Ihnen zur Seite und verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht. Wir – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau – sind seit vielen Jahren eine Partnerin des Personalverbandes des Bundes.

Ihr Rechtsschutzfall wird durch unsere Juristen gründlich analysiert und mit Ihnen besprochen. Nach dieser Beurteilung werden Sie Zug um Zug von uns oder von einem selbstständigen Anwalt vertreten und über alle Schritte orientiert.

Unser eingespieltes Team von Fachleuten steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und trägt das Kostenrisiko eines Rechtsstreites. Nur eines können auch wir nicht: Recht aus Unrecht machen!

Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenformular die erforderliche Einwilligung ein.

Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Berufsverband/Gewerkschaft, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren).

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

Für alle PVB-Mitglieder

Höchste Sicherheit mit dem MULTI-Rechtsschutz.

Der PVB-MULTI-Rechtsschutz ist eine umfassende, weitgehende Versicherung, von welcher nur PVB-Mitglieder und ihre Familien profitieren können. Wer versichert ist, wo der Rechtsschutz geboten wird und welches die Leistungen im Einzelnen sind, finden Sie auf den folgenden Seiten.

In übersichtlicher Tabellenform beschreiben wir Ihnen die wichtigsten Teile des PVB-MULTI-Rechtsschutzes, nämlich

- den Verkehrsrechtsschutz
- den Privatrechtsschutz inklusive
- die Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen.

Der MULTI-Rechtsschutz ist die Ergänzung zum beruflichen Rechtsschutz; Fälle im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehören in die Kernkompetenz des Verbandes. Aus diesem Grund besteht in diesem Bereich bei uns kein Rechtsschutz, weder für das PVB-Mitglied noch für die übrigen versicherten Personen.

Die Prämie beträgt lediglich CHF 123.60 pro Jahr. Die Versicherung läuft jeweils für ein Jahr und kann per 30. Juni – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen – schriftlich gekündigt werden.

Keine andere Versicherung bietet derart weitgehende Leistungen zu einer so günstigen Prämie! Für einen äusserst bescheidenen Preis geniessen Sie umfassende Sicherheit.

Damit sich die Bedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Die Überlegenheit des PVB-MULTI-Rechtsschutzes zeigt sich im Detail.

Bereich Verkehrsrechtsschutz

Wir haben für unsere Versicherten beispielsweise erfolgreich

- ungerechtfertigte Bussen bekämpft
- den ungerechtfertigten Entzug des Führerausweises verhindert
- Entschädigungen für einen ausgewiesenen Minderwert am Fahrzeug im Anschluss an einen Unfall erstritten
- ungerechtfertigte Prämienforderungen von Versicherungen verweigert
- Garantieansprüche gegen den Fahrzeugverkäufer durchgesetzt
- zu fairen Entschädigungen bei Körperverletzungen verholfen
- Kautionen im Ausland hinterlegt, damit eine Untersuchungshaft verhindert werden konnte.

Bereich Privatrechtsschutz

Wir haben für unsere Versicherten beispielsweise erfolgreich

- Garantieansprüche durchgesetzt
- Reisebüros an ihre Versprechen erinnert
- Versicherungsgesellschaften zur Erbringung ihrer versprochenen Leistungen angehalten
- gegen überrissene Mietzinserhöhungen gekämpft
- Streitigkeiten mit Krankenkassen zu einem guten Ende gebracht
- Entschädigungsansprüche nach Kunstfehlern von Ärzten durchgesetzt
- Beratungen im Familien- und Erbrecht durchgeführt
- Schadenersatzansprüche aus Unfällen auf der Skipiste gegenüber dem Verursacher durchgesetzt.

Eine einzigartige Exklusivität

Opfern von Gewaltverbrechen wird namhafte finanzielle Unterstützung zugesichert:

- Todesfall: bis CHF 150 000.–
- Invalidität: bis CHF 300 000.–
- Heilungskosten: betraglich unbegrenzt
- Sachschäden: bis CHF 5 000.–

Nicht versichert sind Fälle, welche vor Beitritt zum PVB-MULTI-Rechtsschutz oder während der Wartefrist von drei Monaten entstanden bzw. eingetreten sind.

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages (AVBPVB14)

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG), sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).



Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind die PVB-Mitglieder, welche die Prämie bezahlt haben, sowie deren

- Ehepartner bzw. im gleichen Haushalt wohnhafte Lebensgefährten
- ledige und nicht erwerbstätige Kinder und Hausgenossen.

2. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 300 000.– pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessschädigungen

- von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

3. Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beitritt zum PVB-Multi-Rechtsschutz bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter Ziffern 13 + 15 definiert.

4. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen

- in welchen der Rechtsschutz des Verbandes zum Tragen kommt
- unter in Ziffer 1 erwähnten versicherten Personen
- gegenüber der Coop Rechtsschutz, mit dem PVB oder deren Organen
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- im Zusammenhang mit Forderungen, welche auf versicherte Personen in deren Eigenschaft als Erben übergegangen sind
- im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit sowie diesbezüglichen Versicherungstreitigkeiten.

5. Kündigung und Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Vertrag erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bis spätestens am 31. Mai per 30. Juni schriftlich gekündigt worden ist.

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Multi-Rechtsschutzes mit dem letzten Tag, für welchen die Prämie bezahlt wurde.

6. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Rechtsschutzfall

8. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

9. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

10. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet eine versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis vorteilhafter ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.



Der Verkehrsrechtsschutz gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Teilnahme am Strassenverkehr oder im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen ergeben.

11. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss Ziffer 1 versicherten Personen als
 - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
 - Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
 - Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagiere irgendeines Transportmittels

- Lenker und Passagiere der versicherten Fahrzeuge.

12. Versicherte Fahrzeuge

- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)

- auf eine versicherte Person in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

13. Versicherte Rechtsschutzfälle

Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gemäss Ziffer 3.)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten	
a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer einem Freispruch gleich kommenden Einstellung ■ nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss
c) ■ Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	■ nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss, sowie Fälle über Wiedererlangung des Führerausweises
d) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Verträgen
f) ■ Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung	keine	
g) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300.–	■ pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung

14. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 13 g

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit

- versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen
- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings.

15. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis (gemäss Ziffer 3.)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) ■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) ■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer Freispruch gleich kommenden Einstellung
c) ■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.–
d) ■ Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.–
e) ■ Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist, gilt eine Beschränkung auf CHF 3 000.–	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: Streitigkeiten aus Konkubinat
f) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	
g) ■ zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	
h) ■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300.–	<ul style="list-style-type: none"> ■ pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung



Privatrechtsschutz

16. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsschutz gemäss Ziffer 15h

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit

- selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, inkl. Time-Sharing-Verträge, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Motorfahrzeugen.

Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen hat die Coop Rechtsschutz eine spezielle Unfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen, die im Wesentlichen nachfolgenden Inhalt haben, werden dem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind diejenigen Personen, welche gemäss Coop Rechtsschutz Anspruch auf Privatrechtsschutz haben. Gedeckt sind Unfälle, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet.

Versicherte Leistungen

a) Todesfall

CHF 150 000.–

b) Ganzinvalidität

CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel.

c) Heilungskosten

Betraglich unbegrenzt während 5 Jahren.

d) Sachschäden

Bis CHF 5 000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.



Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da: T. +41 62 836 00 36

Hauptsitz

Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
Postfach
5001 Aarau
T. +41 62 836 00 00
F. +41 62 836 00 01

Büro Lausanne

Coop Protection Juridique SA
Avenue de la Gare 4
Case postale 5764
1002 Lausanne
T. +41 21 641 61 20
F. +41 21 641 61 21

Büro Bellinzona

Coop Protezione Giuridica SA
Viale Stazione 31
6500 Bellinzona
T. +41 91 825 81 80
F. +41 91 825 95 15

Internet

www.cooprecht.ch
info@cooprecht.ch

Personalverband des Bundes

Wabernstrasse 40
3007 Bern
T. +41 31 938 60 61
pvb@pvb.ch
www.pvb.ch